

Straßenklassen und Zuständigkeiten (Träger der Straßenbaulast)

Aus der jeweiligen Straßenklasse folgt, wer für Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und Unterhalt der Straße zuständig ist.

Die Straßengesetze bestimmen für jede Straßenklasse (z.T. auch differenziert innerhalb einer Straßenklasse) einen Träger der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und Unterhalt der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Straßenbaubehörde ist die Behörde, die die hoheitlichen Aufgaben aus der Straßenbaulast wahrnimmt.

1) Bundesautobahnen

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast. Nachdem die Länder die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes verwalten, ist die zuständige Straßenbaubehörde die Landesbehörde „Autobahndirektion Südbayern“ bzw. „Autobahndirektion Nordbayern“.

2) Bundesstraßen

Grundsätzlich ist Straßenbaulastträger für Bundesstraßen der Bund. Zuständige Straßenbaubehörde ist das jeweilige Staatliche Bauamt.

Bei Ortsdurchfahrten ist zu differenzieren: Hat die Gemeinde mehr als 80.000 Einwohner, so ist sie Träger der Baulast im Bereich der Ortsdurchfahrt. Gemeinden mit mehr als 50.000 aber weniger als 80.000 Einwohnern können die Baulast durch Erklärung erhalten. Andernfalls – und dies trifft auf die meisten Fälle zu - ist die Gemeinde nur Baulastträger für Gehwege und Parkplätze, die Fahrbahn und die Radwege stehen in der Baulast des Bundes. Zur Bestimmung der Straßenbaubehörde ist zu unterscheiden: bei einer Baulast des Bundes ist das Staatliche Bauamt zuständig, bei einer Baulast der Gemeinde die Gemeinde selbst.

3) Staatsstraßen

Träger der Baulast für Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern. Straßenbaubehörde ist das jeweilige Staatliche Bauamt.

Eine Besonderheit gilt erneut für Ortsdurchfahrten. Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen. Bei einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 obliegt der Gemeinde nur die Baulast der Gehwege,

Parkplätze und u.U. der Radwege. Sie ist für diese Straßenbestandteile Straßenbaubehörde, für die Fahrbahn ist es regelmäßig das Staatliche Bauamt.

4) Kreisstraßen

Träger der Straßenbaulast sind bei Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Straßenbaubehörden sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Gemeinden selbst, die Landkreise können jedoch auch durch Vereinbarung die Verwaltung ihrer Kreisstraßen den Staatlichen Bauämtern übertragen.

Für Ortsdurchfahrten gelten die Ausführungen unter „3) Staatsstraßen“ entsprechend.

5) Gemeindestraßen

Unter den Begriff der Gemeindestraßen fallen Gemeindeverbindungsstraßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander vermitteln, und Ortsstraßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen. Die jeweilige Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast und Straßenbaubehörde. Die Unterhaltung der Gehwege kann durch Satzung auf Eigentümer an- und hinterliegender Grundstücke oder auf die dinglich Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke übertragen werden.

6) Sonstige öffentliche Straßen

a) Öffentliche Feld- und Waldwege sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Zu unterscheiden sind die ausgebauten und die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege:

- Ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege: Träger der Straßenbaulast und Straßenbaubehörde sind die Gemeinden.
- Nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege: Träger der Straßenbaulast sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Sie sollten sich in erster Linie über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen auf Grund der Baulast einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde bzw. die Straßenaufsichtsbehörde.

Ob ein öffentlicher Feld- und Waldweg ausgebaut ist, richtet sich nach den Kriterien der Verordnung über die Merkmale für öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968.

b) Beschränkt-öffentliche Wege sind Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können, z.B. Friedhof-/Kirchen-/Schulwege, Wanderwege und Fußgängerbereiche. Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden.

c) Eigentümerwege sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören. Straßenbaulastträger sind die Eigentümer.

Bloße Privatwege sind von den oben genannten Straßenklassen abzugrenzen. Sie sind nicht gewidmet und damit auch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 2, § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Art. 3, 41, 42, 46, 47, 53, 54, 54 a, 55, 59, 62 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)